



611

21.12.98
Sa 04.02.99

**15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hemer und
Erlaß einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
für den Teilabschnitt A „Deilinghofen Siedlung“**

- I. Der Rat der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 23.06.1998 die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilabschnitt A „Deilinghofen Siedlung“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) auf der Grundlage des Erläuterungsberichtes beschlossen.

Ferner beschloß der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 23.06.1998 die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Teilabschnitt A „Deilinghofen Siedlung“.

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Satzung gemäß § 34 BauGB ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit Verfügung vom 04.11.1998 hat die Bezirksregierung Arnsberg folgende Genehmigung erteilt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Hemer am 23.06.1998 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Arnsberg, den 04. November 1998
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-1.4-MK-11/98
Im Auftrag
gez. Boehmer“

II. Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 15. Flächennutzungsplanänderung für den Teilabschnitt A „Deilinghofen Siedlung“ sowie der Erlaß der Satzung nach § 34 BauGB für den Teilabschnitt A „Deilinghofen Siedlung“ werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht und die Satzung nach § 34 BauGB mit Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Hemer, Hademareplatz 44, Planungsamt, Zimmer 702, öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Am Tage nach der Bekanntmachung werden die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Satzung gemäß § 34 BauGB wirksam.

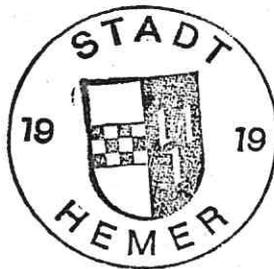
III. Hinweise

1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nach einem Jahr und Mängel der Abwägung nach sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, Planungsamt, Zimmer 715, geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666) bei der Änderung des Flächennutzungsplanes oder bei dem Erlaß der Satzung nach § 34 BauGB nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Aufstellung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 10.12.1998

Der Bürgermeister


Ohmann





Märkischer Kreis: DGK 5 (2229/94)

STADT HEMER

Übersichtsplan

zur 15. Flächennutzungsplanänderung
und Erlaß einer Satzung nach § 34 BauGB
für den Bereich „Deilinghofen-Siedlung“

■ ■ ■ ■ ■ Planbereich

0m 100m 200m 300m 400m 500m